

Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei (OV-BK)

172.210.10

vom 5. Mai 1999 (Stand am 17. September 2002)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absatz 3 und 47 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG) sowie in Ausführung von Artikel 28 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verordnet:

1. Abschnitt: Funktionen, Ziele und Grundsätze

Art. 1 Funktion und Ziel der Bundeskanzlei

¹ Die Bundeskanzlei ist die Stabsstelle der Regierung und hat die Funktion eines Scharniers zwischen Regierung, Verwaltung, Bundesversammlung und Öffentlichkeit.

² Sie wirkt bei Bundesrat und Departementen auf eine kohärente und langfristig orientierte Entscheidungspraxis des Bundesrates und auf die Wahrung des Kollegialprinzips hin.

Art. 2 Aufgaben der Bundeskanzlei

¹ Die Bundeskanzlei nimmt als Stabsstelle insbesondere die Aufgaben wahr, die ihr die Artikel 30 und 32–34 RVOG zuweisen.

² Sie erfüllt zudem die Linienaufgaben, die ihr insbesondere von der Gesetzgebung über die politischen Rechte, über die Veröffentlichung der Gesetzessammlungen und des Bundesblattes sowie vom Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962³ übertragen werden.

Art. 3 Handlungsgrundsätze der Bundeskanzlei

Neben den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungsführung (Art. 11 und 12 RVOV) beachtet die Bundeskanzlei bei ihrer Tätigkeit insbesondere folgende Leitlinien:

AS 1999 1757

¹ SR 172.010

² SR 172.010.1

³ SR 171.11

- a. Sie behandelt die Adressatinnen und Adressaten ihrer Tätigkeiten gleich.
- b. Sie sorgt für eine bedürfnis-, adressaten- und termingerechte Durchführung sowie für einen gleichbleibenden Qualitätsstandard ihrer Tätigkeiten.
- c. Sie achtet auf administrativ einfache Lösungen und straffe Verfahren.

2. Abschnitt: Zentrale Tätigkeitsbereiche

Art. 4

Die Aufgaben der Bundeskanzlei nach Artikel 2 umfassen folgende zentralen Tätigkeitsbereiche:

- a. Unterstützung von Bundesrat und Bundespräsidium, Organisation der Bundesratssitzungen:
Die Bundeskanzlei unterstützt den Bundesrat, den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin in ihrer Regierungsfunktion und sorgt mit ihrer Organisation der Bundesratssitzungen für optimale Verfahren zur Vorbereitung der Entscheide.
- b. Strategie, Planung und Controlling:
Die Bundeskanzlei bereitet in Zusammenarbeit mit den Departementen die Unterlagen vor, die eine vorausschauende und kohärente Regierungspolitik ermöglichen, und überwacht deren Realisierung. Sie sorgt für die strategische Führungsausbildung.
- c. Kommunikation und Informationsplanung, interne und externe Information:
Die Bundeskanzlei stellt eine langfristige und koordinierte Informations- und Kommunikationspolitik auf Regierungsstufe sicher und sorgt für eine möglichst rasche Information über die Beschlüsse des Bundesrates.
- d. Gewährleistung politischer Rechte:
Die Bundeskanzlei sorgt dafür, dass die Volksrechte im Rahmen von Bundesverfassung⁴ und Gesetz wahrgenommen werden können und dass alle eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen korrekt durchgeführt werden.
- e. Sprachdienstleistungen:
 1. Die Bundeskanzlei sorgt dafür, dass die zur Veröffentlichung bestimmten und weitere wichtige Texte in den verschiedenen Amtssprachen inhaltlich und formal übereinstimmen und für die Bürgerinnen und Bürger verständlich sind; dabei achtet sie auf die Gleichbehandlung der Sprachen.
 2. Sie erstellt die italienische Fassung der amtlichen Texte der Bundesversammlung und der Bundesverwaltung.
- f. Veröffentlichungen:
Die Bundeskanzlei veröffentlicht so rasch als möglich nach den entsprechenden Beschlüssen die Rechtstexte, die übrigen nach der Publikations-

⁴ SR 101

gesetzgebung zu veröffentlichenden Texte und die Verwaltungspraxis des Bundes; sie trägt in gesetztes- und publikationstechnischer Hinsicht zum gebotenen Qualitätsstandard bei.

3. Abschnitt: Einzelaufgaben und -zuständigkeiten

Art. 5 Veröffentlichung der Verwaltungspraxis des Bundes

Die Bundeskanzlei veröffentlicht:

- a. die rechtskräftigen Entscheide und andere Verlautbarungen von grundsätzlicher Bedeutung und von allgemeinem Interesse, die vom Bundesrat, der Bundesverwaltung und von eidgenössischen Justizbehörden ausgehen;
- b. auszugsweise Urteile und Entscheide der Organe der EMRK, welche die Schweiz betreffen.

Art. 6 Herausgabe von Verzeichnissen

¹ Die Bundeskanzlei gibt den Eidgenössischen Staatskalender und andere Verzeichnisse zur Erleichterung der Kommunikation unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesverwaltung heraus.

² Sie kann, insbesondere für die elektronische Veröffentlichung von Verzeichnissen, Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, wie:

- a. Name und Vorname;
- b. Funktion;
- c. Titel, Anrede;
- d. verwendete Amtssprache;
- e. Telefon-, Fax- und Pagernummer;
- f. Post- und elektronische Adresse;
- g. verwendete Kommunikationsprotokolle und Teile von Verschlüsselungsinformationen.

³ Auf Anregung der betroffenen Person und unter Vorbehalt ihres Rechts auf Änderung und Widerruf können weitere mit der Funktion unmittelbar zusammenhängende Personendaten durch das Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Die betroffenen Personen sind auf die Risiken des Abrufverfahrens aufmerksam zu machen.

⁴ Verwaltungsextern wird der Zugang durch das Abrufverfahren auf die Personendaten derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung beschränkt, die als Ansprechpartner gegenüber Dritten gelten.

⁵ Die Bundeskanzlei kann diese Aufgaben anderen Verwaltungseinheiten übertragen.

Art. 7 Legalisationen

Die Bundeskanzlei ist im Bereich der Legalisation für folgende Handlungen zuständig:

- a. die Beglaubigung der letzten auf einem Schriftstück stehenden Unterschrift von Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung, einschliesslich der schweizerischen Botschaften und Konsulate, der ausländischen diplomatischen Missionen und Konsulate in der Schweiz sowie der kantonalen Staatskanzleien und der Organisationen, die öffentliche Aufgaben im Interesse des ganzen Landes wahrnehmen;
- b. die Ausstellung der Apostille nach Artikel 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961⁵ zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung und des Bundesbeschlusses vom 27. April 1972⁶ betreffend die Genehmigung des genannten Übereinkommens.

Art. 8 Akkreditierung der Bundeshauspresse

Die Bundeskanzlei ist zuständig für die Akkreditierung der Bundeshausjournalisten und -journalistinnen.

4. Abschnitt: Der Bundeskanzlei unterstellte Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung

Art. 9⁷**Art. 10** Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek

¹ Die Aufgaben der Eidgenössischen Parlaments- und Zentralbibliothek (EPZB) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Reglement vom 23. Juni 1969⁸ für die Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek.

² Der Chef oder die Chefin der EPZB leitet den Dienst für die Koordination der Bibliotheken und Dokumentationsstellen in der Bundesverwaltung. Die Aufgaben dieses Dienstes richten sich nach den Weisungen vom 30. Mai 1994⁹ über die Koordination und die Zusammenarbeit der Bibliotheken und Dokumentationsstellen in der allgemeinen Bundesverwaltung.

⁵ SR 0.172.030.4

⁶ SR 172.030.4

⁷ Aufgehoben durch Ziff. III der V vom 21. Aug. 2002 (AS 2002 2827).

⁸ SR 432.22

⁹ BBl 1994 III 763

³ Die EPZB besorgt im Weiteren den internationalen Austausch von Amtsschriften im Sinne der Übereinkunft vom 15. März 1886¹⁰ betreffend den internationalen Austausch der amtlichen Erlasse und anderer Publikationen.

5. Abschnitt: Der Bundeskanzlei zugeordnete Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung

Art. 11

¹ Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet.

² Seine Organisation und seine Aufgaben regelt die Datenschutzgesetzgebung.

6. Abschnitt: Organisation der Verwaltungseinheiten, persönliche Mitarbeiter

Art. 12 Organisation der Verwaltungseinheiten

Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin regelt die Gliederung der Verwaltungseinheiten der Bundeskanzlei, ihre Unterstellung und ihre Aufgaben in der Geschäftsordnung.

Art. 13 Persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin kann persönliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne der Verordnung vom 25. Februar 1981¹¹ über das Dienstverhältnis der persönlichen Mitarbeiter der Departementsvorsteher bestellen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 30. Juni 1993¹² über die Organisation und die Aufgaben der Bundeskanzlei;
- b. die Verordnung vom 19. Juni 1995¹³ über die Dienststelle für Verwaltungskontrolle.

¹⁰ SR **0.434.1**

¹¹ [AS **1981** 172 232 817, **1989** 37, **1994** 284, **1997** 239, **1999** 470 1408. AS **2001** 2197 Anhang Ziff. 7]

¹² [AS **1993** 2076, **1998** 664 1492 Art. 13 Ziff. 2]

¹³ [AS **1995** 3637]

Art. 15 Übergangsbestimmung

Bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung¹⁴ sind die Parlamentsdienste der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

¹⁴ SR 101